

**Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang
Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
vom 28.04.2014**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 14.11.2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat der Akademische Senat der Hochschule Neubrandenburg die nachfolgende Satzung als Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Studiendauer
- § 4 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 5 Praktika
- § 6 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 Praktikumsordnung
- Anlage 2 Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 28.04.2014 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten (Praxisphasen).

§ 2 Studienziel

Ziel des Bachelor-Studiums Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik ist die Aneignung von fachspezifischem und pädagogisch-didaktischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der notwendigen Handlungskompetenzen für die beruflichen Tätigkeiten einer Lehrperson im fachbezogenen berufsschulischem Kontext.

§ 3 Studiendauer

Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik bis zum Erreichen des Abschlusses „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die Bachelor-Prüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Der Studienbeginn erfolgt in der Regel im Wintersemester.

§ 4 Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Der Gesamtumfang des Bachelor-Studiums entspricht 210 ECTS-Punkten (credits). Die credits ergeben sich aus der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen sowie weiterer Stunden studentischen Arbeitsaufwandes (workload). Pro Semester sind 30 credits zu erbringen. Die Module können blockweise angeboten werden.

(2) Eine detaillierte Beschreibung der Module enthalten die Modulbeschreibungen (Anlage 2), die Bestandteil dieser Fachstudienordnung sind.

(3) Um ein ordnungsgemäßes Bachelor-Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird das Studium nach einem Studienplan empfohlen (Anlage 1 der Fachprüfungsordnung), der Bestandteil dieser Fachstudienordnung ist.

(4) Die vorliegende Ordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich eingeordneter berufspraktischer Tätigkeiten sowie die Wahlmöglichkeit innerhalb des Moduls SB4, in dem die/der Studierende einen Schwerpunkt nach eigener Wahl bestimmen kann (Modulbeschreibungen, Anlage 2).

§ 5 Praktika

(1) Im Modul SN9 sollen die Studierenden im Rahmen eines Berufsschulpraktikums dazu befähigt werden, unterschiedliche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in unmittelbarem Bezug mit Zielgruppen von sozialer und sozialpädagogischer und kindheitspädagogischer Arbeit anzuwenden und verschiedene sozialpädagogische, sozialadministrative und kindheitspädagogische Handlungsfelder kennen zu lernen, zu analysieren, zu reflektieren und zu vermitteln. Das Modul SN10 hat die Aufgabe, in einem weiteren Teil die fachwissenschaftliche Studieninhalte durch berufspraktische Einblicke in soziale Berufe zu ergänzen.

(2) Das Modul SN9 umfasst eine Einführung in die berufspädagogische Arbeit und soll Studierenden die Möglichkeit bieten, einen Eindruck von ihrem späteren Tätigkeitsfeld zu erhalten. Die Praxisphase umfasst eine einführende Lehrveranstaltung und ein 4 wöchiges Praktikum in einer fachbezogenen Bildungseinrichtung.

(3) Ein 14 wöchiges Praktikum (SN10) mit 40 Stunden Wochenarbeitszeit im 4. Semester dient der Erprobung sozialarbeiterischen oder kindheitspädagogischen Handelns. Ziel des Praktikums ist es, charakteristische Aufgabengebiete und Tätigkeiten in Einrichtungen des jeweiligen Berufsfeldes durch eigene Tätigkeit kennenzulernen und dabei theoretische Kenntnisse durch praktische Erfahrungen zu überprüfen und zu festigen. Es dient so der Gewinnung handlungsrelevanter professioneller Kompetenzen in einem Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit oder der Kindheitspädagogik.

(4) Näheres zu den Praxisphasen innerhalb der Module regelt Anlage 1 (Praxisordnung).

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Hochschule Neubrandenburg in Kraft.

(2) Die Fachprüfungsordnung gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Wintersemester 2014/15 für den Studiengang Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik immatrikulieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 16. April 2014 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 28. April 2014.

Neubrandenburg, den 28. April 2014

gez. Teuscher

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher